

## I. Allgemeine Regelungen

### 1. Geltungsbereich

Diese Auftragsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen KAISER & SOZIEN Partnerschaft mbB (nachfolgend „Partnerschaft“ genannt) und dem jeweiligen Auftraggeber, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder unabdingbar gesetzlich vorgeschrieben ist. Sie gelten auch für künftige Aufträge, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Aufträge werden der Partnerschaft erteilt, nicht einzelnen Partnern oder für die Partnerschaft tätigen Personen.

### 2. Haftungsbeschränkung/Haftpflichtversicherung

(1) Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen. Für alle durch die Partnerschaft einfach fahrlässig verursachten Schäden sind alle Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertragsverhältnis auf einen Maximalbetrag von EUR 10 Mio. pro Schadensfall beschränkt. Jegliche Haftung wegen Vorsatzes bleibt unberührt. Die Partnerschaft hat eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen, deren Versicherungssumme € 10 Mio. beträgt. Der Auftraggeber wird hiermit auf die Möglichkeit einer Einzelfallversicherung hingewiesen. Sollte er der Ansicht sein, dass die vorstehend genannte Haftungssumme das Risiko nicht angemessen abdeckt, wird die Partnerschaft auf sein Verlangen eine Einzelobjektversicherung abschließen, sofern der Auftraggeber sich dazu bereit erklärt, die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

(2) Die in Nr. 1 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen der Partnerschaft und diesen Personen begründet sind. Die Arbeitsergebnisse der Partnerschaft sind ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt und dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Partnerschaft an Dritte weitergegeben werden. Der Auftraggeber wird die Partnerschaft von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber Arbeitsergebnisse der Partnerschaft unter Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung an Dritte weitergegeben hat. Die Parteien stellen klar, dass Dritte im Sinne dieser Bestimmung auch alle mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen sind.

### 3. Vergütung, Zahlungsbedingungen, Abtretung, Kostenerstattung, Aufrechnung

(1) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften (siehe unten III Ziff. 2 und IV Ziff. 2).

(2) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann die Partnerschaft einen angemessenen Vorschuss fordern. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherer, Gegner oder Dritte bestehen. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann die Partnerschaft nach vorheriger Anündigung ihre weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Die Partnerschaft ist verpflichtet, ihre Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, falls ihm Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

(3) Der Auftraggeber tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherer, die Staatskasse oder sonstige Dritte sicherungshalber bis zur Höhe der Vergütungsforderung an die Partnerschaft ab. Diese nimmt die Abtretung an. Die Partnerschaft darf eingehende Zahlungen gegen offene Vergütungsforderungen und Nebenleistungen (Auslagen, Zinsen etc.) auch aus anderen Angelegenheiten verrechnen. Die Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch der Partnerschaft ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Auftraggebers zulässig.

### 4. Datenschutz, Schriftverkehr per Telefax und E-Mail

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass sein Name, seine Adresse, Telefonnummern und sonstige Daten im EDV-System der Partnerschaft gespeichert werden, dass personenbezogene Daten im Einklang mit der EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) im Rahmen des für die Mandatsbearbeitung Erforderlichen an Dritte weitergegeben und dort verarbeitet werden können, dass die Partnerschaft berechtigt ist, personenbezogene Daten des Auftraggebers und seiner Mitarbeiter maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen, Schriftstücke und E-Mails im Dokumentenmanagementsystem der Partnerschaft gespeichert werden, und dass bei der unverschlüsselten Versendung von E-Mails und der Versendung von Telefax-Schreiben die Vertraulichkeit der so übermittelten Informationen nicht gewährleistet werden kann.

**Dessen ungeachtet erklärt sich der Auftraggeber ausdrücklich damit einverstanden, dass an ihn gerichtete Schriftstücke per Telefax oder unverschlüsselt per E-Mail verschickt werden können.**

Soweit er der Partnerschaft seine Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse mitgeteilt hat, sichert er zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf die Empfangsgeräte haben und dass die Posteingänge von ihm regelmäßig überprüft werden. Wünscht der Auftraggeber die Versendung von E-Mails verschlüsselt, so hat er die technischen Voraussetzungen für Signatur- oder Verschlüsselungsverfahren, die mit denen der Partnerschaft kompatibel sind, sicherzustellen

und der Partnerschaft mitzuteilen; diese wird E-Mails dann verschlüsselt versenden.

Für die Datenverarbeitung verantwortlich ist KAISER & SOZIEN Partnerschaft mbB, Egonstraße 55a, 79106 Freiburg, 0761/703940, www.kaisersoziende.de.

### 5. Obliegenheiten des Auftraggebers

(1) Eine erfolgreiche Auftragsbearbeitung ist nur bei Beachtung der folgenden Obliegenheiten gewährleistet:

a) Umfassende Information: Der Auftraggeber wird die Partnerschaft über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren. Er hat ihr sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass der Partnerschaft eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Er wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit der Partnerschaft mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen.

b) Vorsorge bei Abwesenheit und Adressänderung: Er wird die Partnerschaft unterrichten, wenn sich seine Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse etc. ändert oder er über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist.

c) Sorgfältige Prüfung von Schreiben der Partnerschaft: Er wird die ihm von der Partnerschaft übermittelten Schreiben und Schriftsätze sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

d) Rechtsschutzversicherung: Soweit die Partnerschaft auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird sie von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Auftraggeber, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände bestehen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen beauftragt sind.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Partnerschaft oder ihrer Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse der Partnerschaft nur mit deren schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt die Partnerschaft beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen der Partnerschaft zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem von der Partnerschaft vorgeschriebenen Umfang zu nutzen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Die Partnerschaft bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch die Partnerschaft entgegensteht.

### 6. Mitwirkung Dritter

Die Partnerschaft ist berechtigt, zur Bearbeitung der Aufträge Mitarbeiter, andere Rechtsanwälte und Steuerberater und sonstige fachkundige Dritte heranzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichtet sich die Partnerschaft, zuvor die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

### 7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen der Partnerschaft stellen deren geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Partnerschaft zulässig.

## II. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

(1) Die Partnerschaft kann die Akten elektronisch oder in verkörperter Form führen. Die Partnerschaft hat die Akten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn die Partnerschaft den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Akten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten nicht nachgekommen ist.

(2) Zu den Akten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die die Partnerschaft aus Anlass ihrer beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen der Partnerschaft und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere. Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat die Partnerschaft dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Die Herausgabe kann auch in elektronischer Form als Datei erfolgen, es sei denn, es befinden sich Originale in den Akten. Die Partnerschaft kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Kopien - auch in elektronischer Form - anfertigen und zurückbehalten.

(3) Die Partnerschaft kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis sie wegen ihrer Vergütungsansprüche und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen ist.

### **III. Allgemeine Auftragsbedingungen für Rechtsanwälte der Partnerschaft**

#### **1. Gegenstand der Rechtsberatung**

Der Gegenstand des Mandates und die zur Bearbeitung übertragenen Tätigkeiten werden zwischen dem Auftraggeber und der Partnerschaft gesondert vereinbart. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen (BRAO) und der Berufspflichten ausgeführt. Die Rechtsberatung der Partnerschaft bezieht sich nur auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern die Rechtssache ausländisches Recht berührt, weist die Partnerschaft hierauf rechtzeitig hin. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Die rechtliche Beratung umfasst keine steuerliche Beratung, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

#### **2. Vergütung und Gebührenhinweis**

(1) Die für die anwaltliche Tätigkeit zu erhebenden Gebühren richten sich nach dem RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz); der Höhe nach gemäß § 2 RVG nach dem Gegenstandswert der Angelegenheit.

(2) Etwas anderes gilt in Straf- und Bußgeldsachen sowie in sozialrechtlichen und sozialgerichtlichen Angelegenheiten; ferner in Fällen, in denen gemäß § 4 RVG eine Vergütungsvereinbarung getroffen wurde. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang des Verfahrens jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(3) Der Auftraggeber ist darüber informiert worden, dass die Einholung der Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung und die in diesem Zusammenhang geführte Korrespondenz eine separate Angelegenheit gemäß § 17 RVG darstellt, die gesondert zu vergüten ist. Die Kosten dafür richten sich nach dem Gegenstandswert und werden nicht von der Rechtsschutzversicherung übernommen.

#### **3. Geldwäschegesetz (GwG)**

In bestimmten Fällen ist der Rechtsanwalt nach dem Geldwäschegesetz (GwG) verpflichtet, sich über die Identität des Mandanten, ggf. für den Mandanten auftretende Personen, Klarheit zu verschaffen. Die hierfür notwendigen Legitimationspapiere und Unterlagen (z.B. Ausweiskopien, Gesellschafterliste, Auszug aus dem Transparenzregister, etc.) müssen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Änderungen sollen unaufgefordert der Partnerschaft mitgeteilt werden.

Des Weiteren ist der Auftraggeber darüber hinaus verpflichtet, der Partnerschaft auch die Identität des wirtschaftlich Berechtigten gemäß § 11 Abs. 6 S. 4 GwG nachzuweisen.

Wird der vorgenannte Auftrag für einen wirtschaftlich Berechtigten i.S. § 3 Abs. 1 Nr. 1 GwG begründet, fortgesetzt oder durchgeführt, ist der Auftraggeber verpflichtet, dies der Partnerschaft offenzulegen und den wirtschaftlich Berechtigten zu benennen.

### **IV. Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater der Partnerschaft**

#### **1. Gegenstand der Steuerberatung**

(1) Für den Umfang der von der Partnerschaft zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BO-StB) ausgeführt. Die steuerliche Beratung umfasst keine rechtliche Beratung, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

(2) Die Steuerberatung der Partnerschaft bezieht sich nur auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern die Sache ausländisches Recht berührt, weist die Partnerschaft hierauf rechtzeitig hin. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist die Partnerschaft verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.

(4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz,

gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Die Partnerschaft wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.

(5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist die Partnerschaft im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

#### **2. Vergütung**

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) der Partnerschaft für ihre Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, es sei denn, hiervon abweichend wurde eine gesonderte Vergütungsvereinbarung /z. B. eine höhere Vergütung, Pauschalhonorar) geschlossen. In außergerichtlichen Angelegenheiten kann in Textform eine niedrigere Gebühr als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden, wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, Verantwortung und dem Haftungsrisiko der Partnerschaft steht.

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (gemäß § 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).

### **V. Digitaler Rechnungsversand**

Die Partnerschaft geht vom Einverständnis des Auftraggebers aus, dass Rechnungen in elektronisch verwalteten Dateien gespeichert werden dürfen. Die Versendung von Rechnungen auf elektronischem Weg (per E-Mail oder Unternehmen Online) ist mit Risiken behaftet. Im Hinblick auf die heute üblichen Kommunikationsformen erklärt der Auftraggeber in Kenntnis dieser Risiken sein Einverständnis damit, dass Rechnungen auf elektronischem Wege versendet werden können.

Es wird hiermit vereinbart, dass für Vergütungsrechnungen das Schriftform- und Unterschriftsformerfordernis gem. § 126 BGB, § 10 Abs. 1 RVG dahingehend abbedungen wird, dass Vergütungsrechnungen der Partnerschaft auch als PDF-Anhang (sog. Digitale Rechnung) einer E-Mail versendet werden können.

Durch organisatorische Maßnahmen ist sichergestellt, dass nur solche Vergütungsrechnungen versandt werden, die geprüft und für den E-Mail-Versand freigegeben sind (Richtigkeitsfeststellung) – eine Unterschrift des Mandatsträgers entfällt daher auf dieser elektronischen Rechnung.

### **VI. Schlussbestimmungen**

#### **1. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort**

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Sitz der Partnerschaft (Freiburg), wenn der Auftraggeber nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, sonst der Wohnsitz des Auftraggebers.

#### **2. Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Mandatsverhältnis ist der Sitz der Partnerschaft (Freiburg), sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

#### **3. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit**

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.